

Satzung des Vereins Bruchkultur2020

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bruchkultur2020. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlthal und der Gerichtsstand ist in Darmstadt.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keineswegs in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, das heißt, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines erhalten sie keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Der Zweck des Vereins besteht darin Kunst, Kultur und Gemeinwesen der Region Darmstadt und Südhessen und den Austausch zwischen regionaler und internationaler Kultur zu fördern. Dies wird realisiert durch eigene Projekte und Veranstaltungen sowie durch die Kooperation an solchen Vorhaben anderer Träger und Organisationen von Kunst und Kultur.

Der Wirkungskreis soll sich auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt konzentrieren, aber auch darüber hinaus.

Der Verein will einen Beitrag leisten zur Erhaltung und Pflege von Kulturwerten sowie zur Erforschung der Kulturlandschaft. Zudem soll die kulturelle und künstlerische Bildung und Entwicklung kreativer Potenziale gefördert werden.

Hervorzuheben ist die regionale Besonderheit des Angebotes in der Region Südhessen. Dazu gehören u.a. differenzierte, generationsübergreifende Angebote an unterschiedliche Gruppen sowie den Erhalt der kulturellen Vielfalt.

Gefördert werden soll weiterhin die Inklusion benachteiligter Menschen am kulturellen Leben und am sozialen Miteinander.

Zweck des Vereins ist der Erhalt und Aufbau weiterer kultureller Angebote in Mühlthal und der Region.

§ 4 Leitbild

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Extremismus in jeder Form wird abgelehnt. Freies und lautes Denken ist erwünscht. Beschlüsse sollen im konstruktiven Miteinander, im Konsens und im gegenseitigen Respekt gefasst werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist den Vereinszweck zu fördern.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese können nicht dem Vorstand angehören.

5.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit zum Monatsende möglich. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufbringung der Vereinsmittel

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages regelt die Beitragsordnung.

Die Mittel für den Verein sollen darüber hinaus durch Zuwendungen, Spenden und freiwillige Beiträge aufgebracht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Hinzu kommt als fünftes Vorstandsmitglied ein Beisitzer ohne Vertretungsberechtigung. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit einfacher Mehrheit der Stimmen durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 Euro sind durch den Kassenwart und einem weiteren Vorstandmitglied zu bestätigen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne des Vereinszweckes, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben, die Erstellung des Jahresberichtes, die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie für die Vergabe von Mitteln aus dem Vereinsvermögen.

Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen und ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

7.2 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, für die Wahl des Kassenprüfers und der Stellvertretung, für die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, für die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes sowie für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Weitere Angelegenheiten zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied beim Vorstand schriftlich bis 7 Tage vor der Versammlung beantragt werden. Die Versammlungsleitung informiert zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Ergänzungen.

Das Sitzungsprotokoll wird von dem Schriftführer geführt. Ist dieser verhindert, bestimmt die Versammlungsleitung einen Protokollführer.